

**Vorlage**  
**Finanzausschuss**  
**Kreisausschuss**  
**Kreistag**

Sitzungsdatum: 30.09.2020

Sitzungsdatum: 01.10.2020

Sitzungsdatum: 08.10.2020

Vorlage Nr.: 2026/14-20/LR

|  |                |
|--|----------------|
| <b>Tagesordnungspunkt</b>  | - öffentlich - |
| <b>Betreff:</b>  |                |
| <b>Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses</b>   |                |
| <b>Beschlussvorschlag:</b>   |                |
| Der Kreistag stellt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für den Abschlussstichtag 31.12.2019 fest und beschließt, von der Befreiung Gebrauch zu machen. Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW zu erstellen. |                |

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

|   |   |  |
|---|---|--|
| Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses: |   |  |
| <input type="checkbox"/> ja               | <input checked="" type="checkbox"/> nein              | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen           |
| Kosten €                                  | Produktgruppe   | Haushaltsjahr  |
| Auswirkungen auf                          | <input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung | <input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung                |
|   | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung  | <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung |

## SACHVERHALT

Nach bisheriger Rechtslage waren die Kommunen in NRW unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, in jedem Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss (Konzernrechnung) aufzustellen, der die verselbstständigten Aufgabenbereiche mit der Kernverwaltung zusammenfasst. Bisher war der Oberbergische Kreis von dieser Verpflichtung zum Konzernabschluss befreit. Lediglich die Akademie Gesundheitswirtschaft und Senioren (AGewiS) hätte als verselbstständigtes Unternehmen in einen Konzernabschluss aufgenommen werden müssen. Da die AGewiS aber für die Abbildung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises von untergeordneter Bedeutung war, konnte hierauf verzichtet werden.

Im Zuge der Modernisierung des Kommunalhaushaltsrechts hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) die Vorschriften zum sog. Gesamtabschluss (häufig auch Konzernabschluss genannt) angepasst. Gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW – neue Fassung – ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei von drei im Gesetz genannten Merkmalen zutreffen:

- > Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
- > Die der Gemeinde zuzurechnenden (anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
- > Die der Gemeinde zuzurechnenden (anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Um die o. g. Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des „Konzerns“ (nach § 116 Abs. 3 GO NRW) zu erfassen. Dabei handelt es sich um den Oberbergischen Kreis (als Mutterunternehmen) sowie alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche (auch diejenigen von untergeordneter Bedeutung i. S. d. § 116b GO NRW). Der Konsolidierungskreis

wurde festgelegt. Die *Akademie Gesundheitswirtschaft und Senioren (AGewiS)* und die Gesellschaft *Projektagentur Oberberg GmbH* (Gründung 2019/09) gelten als vollkonsolidierungspflichtige verselbstständige Aufgabenbereiche.

Für die Prüfung der Befreiungsmöglichkeiten hat die GPA NRW ein Berechnungstool zur Verfügung gestellt, welches vom Oberbergischen Kreis genutzt wird, siehe Anhang. Die verwendeten wirtschaftlichen Daten für 2019 beruhen auf den im Laufe des Jahres 2020 vorläufigen Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2019. Die Voraussetzungen wurden geprüft und dokumentiert. Die Gesamtauswertung ist übersichtlich zusammengestellt abgebildet, die dortigen Werte sind gerundet.

| Kriterium 1 bis 3     | HHJ 2019   | HHJ 2018   | Auswertung        |
|-----------------------|------------|------------|-------------------|
| 1: Bilanzsumme        | 406.697 T€ | 409.361 T€ | Kriterium erfüllt |
| 2: Anteil Erträge     | 1%         | 1%         | Kriterium erfüllt |
| 3: Anteil Bilanzsumme | 1%         | 1%         | Kriterium erfüllt |

Wie oben dargelegt, müssen mindestens zwei der o. g. drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt. Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Die Voraussetzungen nach neuer Fassung für eine Gesamtabschlussbefreiung zum 31.12.2019 liegen vor. Sofern von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch gemacht wird, ist gemäß § 117 GO NRW ein Beteiligungsbericht zu erstellen.

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum Stichtag 31.12.2019 zu verzichten.

Die Entscheidung des Kreistages wird der Aufsichtsbehörde mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschluss 2019 vorgelegt.

gez.

---

Jochen Hagt  
-Landrat-

gez.

---

Klaus Grootens  
-Kreisdirektor-